

Satzung über die Benutzung des Grillplatzes der Stadt Heilsbronn (Grillplatzsatzung)

Vom 27.11.2025

Die Stadt Heilsbronn erlässt auf Grund des Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§ 1

öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Heilsbronn betreibt und unterhält einen Grillplatz auf der Flurnummer 251/3 der Gemarkung Heilsbronn als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentliche Einrichtung Grillplatz darf ausschließlich zum Grillen und dem damit verbundenen Aufenthalt genutzt werden. Eine Nutzung ohne Grillzweck ist nicht gestattet.

§ 2

Recht auf Benutzung

- (1) Der Grillplatz der Stadt Heilsbronn steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Eine Überlassung an politische Gruppierungen für politische Zwecke oder allgemeine Werbe- sowie Marketingveranstaltungen und eine Überlassung für gewerbliche Zwecke (z.B. Verkaufs- oder Eventveranstaltungen) sind ausgeschlossen.

§ 3

Verhalten auf dem Grillplatz

- (1) Die Benutzer des Grillplatzes müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Anordnungen im Vollzug dieser Satzung der Stadt Heilsbronn ist Folge zu leisten.

- (3) Der Grillplatz und seine Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageeinrichtungen nicht verändert werden.
- (4) Anfallender Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Zur Entsorgung der Brandrückstände ist ein Behälter mit Deckel und einer diebstahlsicheren Schaufel vorgesehen. Der Grillplatz ist ordentlich und aufgeräumt zu verlassen.
- (5) Feuer darf nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle entfacht werden. Bei Waldbrandgefahr und starkem Wind ist kein Feuer gestattet. Das Feuer darf niemals unbeaufsichtigt sein und muss bei Verlassen des Grillplatzes vollständig erkaltet oder abgelöscht sein.
- (6) (Kraft)Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen am Freibad abzustellen, ein Befahren des Grillplatzes ist nicht gestattet. Die Zufahrt zum Grillplatz ist für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten.
- (7) Das Zelten und Übernachten am Grillplatz sind nicht gestattet.
- (8) Die Geräuscentwicklung am Grillplatz ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Durch die Wiedergabe von Musik (Instrumente, Tonträger) darf es nicht zu einer Ruhestörung kommen. Beschallungsanlagen sind nicht erlaubt.
- (9) Schäden am Grillplatz, die durch dessen Benutzung entstanden sind, sind umgehend der Stadt Heilsbronn zu melden.

§ 4

Benutzung des Grillplatzes

- (1) Die Benutzung des Grillplatzes ist per Mail bei der Stadt Heilsbronn unter bauamt@heilsbronn.de anzuzeigen. Der Anzeige müssen der Name und die Adresse eines Nutzers sowie das Datum der Nutzung entnommen werden können. Die anzeigende Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Grillplatz steht

Montag bis Sonntag von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr

zur Benutzung zur Verfügung.
- (3) Ausnahmen von Abs. 2 bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Heilsbronn.

§ 5

Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt auf eigene Gefahr, die Stadt Heilsbronn haftet nicht für Schäden, die den Benutzern durch die Benutzung des Grillplatzes entstehen.
- (2) Für Schäden am Grillplatz haftet der jeweilige Benutzer.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem in § 3 genannten Verhalten auf dem Grillplatz zuwiderhandelt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 05.12.2025 in Kraft.

Heilsbronn, den 27.11.2025

STADT HEILSBRONN

Dr. Jürgen Pfeiffer
Erster Bürgermeister

